



Richtlinien über die Vergabe von Förderungen an Kulturvereine, sonstige Vereine und Organisationen mit Ausnahme von Sportvereinen

Aktualisierung der Richtlinie vom 6. Dezember 2017,
beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2023.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Gewährung von Förderungen an Kulturvereine, sonstige Vereine und Organisationen mit Ausnahme von Sportvereinen (im folgenden Förderungsnehmer genannt) durch die Stadtgemeinde Stockerau.

Die Förderung kann in Form einer Geldleistung, einer Sachleistung, einer Dienstleistung, der Beistellung von Personal oder in Form einer Ausfallhaftung bestehen. Sie umfassen sowohl die Förderung der Tätigkeit vom Förderungsnehmer (Basisförderung) als auch die Förderung von bestimmten näher definierten Aktivitäten (Projektförderung) und Förderungen in Verbindung mit Veranstaltungen im Z2000.

Grundsätzlich werden Förderungen für ein Kalenderjahr gewährt.

Diese Richtlinien gelten nicht für Förderungsmaßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder für Förderungen auf Grund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden.

Ausgenommen von den Förderungsrichtlinien sind Zuwendungen für,

- Ehrengaben,
- Preisverleihungen,
- sowie Förderungsmaßnahmen, für die gesonderte Richtlinien des Gemeinderates bestehen.

Über die Gewährung von Förderungen zur Basisförderung von Förderungsnehmern entscheidet der Gemeinderat, über Projektförderungen und Förderungen in Verbindung mit Veranstaltungen im Z2000 der Stadtrat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat Fördermittel, die nicht den Förderungsrichtlinien entsprechen, genehmigen.

2. Voraussetzungen und Förderungswürdigkeit

a) Basisförderungen für Förderungsnehmer

Förderungswürdig sind Förderungsnehmer, welche den Vereinssitz in Stockerau haben bzw. deren Tätigkeit sich auf Stockerau erstreckt. Bei der Zuerkennung der Basisförderungen wird auch auf die

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungsnehmer Bedacht genommen. Die Förderungswerber haben sich schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien anzuerkennen.

b) Projektförderungen

Projektförderungen sind unabhängig von Basisförderungen. Förderungswürdig sind Aktivitäten im öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Stockerau - insbesondere kultureller, sozialer, religiöser, kommunikativer, volksbildnerischer, wissenschaftlicher sowie wirtschaftlicher Natur - sowie Vorhaben des Umwelt- und Naturschutzes und der Frauen- und Jugendförderung.

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass das Vorhaben oder die Aufgabe innerhalb des Stadtbereiches verwirklicht wird oder zumindest mit der Stadt Stockerau oder deren Bewohnern im Zusammenhang steht.

c) Förderungen in Verbindung mit Veranstaltungen im Z2000

Gefördert werden Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlich-religiösen Zweck zugeführt wird, sowie Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dienen. Förderungswürdig sind Förderungsnehmer, die ihren Sitz in Stockerau haben bzw. deren Tätigkeit sich auf Stockerau erstreckt. Die Förderungen können von der Gewährung von Mitteln anderer Förderungsgeber abhängig gemacht werden.

3. Förderungsansuchen und Förderungshöhe

Um die Gewährung einer Förderung können unabhängig vom Wohnort oder Sitz des Antragstellers - bei der Stadtgemeinde Stockerau in schriftlicher Form ansuchen:

- Förderungsnehmer,
- Personenvereinigungen ohne Vereinscharakter.

Die Höhe der Gesamtförderung ist mit € 25.000,- pro Jahr gedeckelt und gliedert sich in Basis- und Projektförderung. Als maximale Höhe der Projektförderung steht jener Betrag zur Verfügung, der durch die Basisförderung nicht abgeschöpft wurde.

a) Basisförderungen für Förderungsnehmer

Für Ansuchen um Basisförderungen von Förderungsnehmer ist das entsprechende Formular der Stadtgemeinde zu verwenden und bis 15.3. des Kalenderjahres bei der Stadtgemeinde einzureichen. Nur fristgerecht eingebrachte Ansuchen können dem Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Förderwerber verpflichtet sich, über die Verwendung der Fördermittel bis zum 15.3. des Jahres, für das die Förderung zugesagt wird, einen Rechenschafts- bzw. Tätigkeitsbericht über das vorgegangene Jahr vorzulegen.

Die Auszahlung der bewilligten Förderungen erfolgt erst nach Vorliegen des Rechenschaftsberichtes.

Die Höhe der jährlichen Basisförderung ist für

- Vereine mit Tierbezug in der Höhe von € 150,-
- Vereine mit Menschenbezug in der Höhe von € 400,-
- Kulturvereine in der Höhe von € 500,-
- Veranstaltungsräume mit Gemeinnützigkeit in der Höhe von € 7.000,-

festgesetzt.

b) Projektförderungen

Ansuchen um Projektförderungen sind mit dem Formblatt „Ansuchen um Projektförderung“ an die Stadtgemeinde Stockerau zu richten und können jährlich bis zum 15.03. eingereicht werden. Das Ansuchen ist vordrucksgemäß ausgefüllt vor der Durchführung des Projektes einzureichen.

Für jeden Projektantrag ist über die Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Veranstaltungswesen der Stadtgemeinde Stockerau ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Das zur Verfügung stehende Budget ergibt sich aus dem Rest des Gesamtbudgets, das nicht als Basisförderung ausbezahlt wurde.

Die Höhe der Förderung ist mit 50% der Gesamt-Projektkosten und € 1.000,- pro Projekt limitiert.

c) Höhe der Förderung in Verbindung mit Veranstaltungen im Z2000

Die Förderung besteht aus einem teilweisen Nachlass der in Rechnungen gestellten Miete für den Stadtsaal, den Lenausaal sowie das Scheidl-, Frotzler- und Kühlzimmer.

Pro Förderungsnehmer und Organisation kann nur einmal pro Jahr eine Förderung aus diesem Titel gewährt werden.

Der Antrag für diese Förderung ist in Beilage der Rechnung nach der Veranstaltung einzureichen.

Nicht gefördert werden Nebenleistungen (beispielsweise Ausfahrtstickets, Glasbruch, etc.), zugekaufte Leistungen und die Umsatzsteuer auf die nachgelassenen Mieten. Von der gewährten Förderungssumme wird ein Selbstkostenbetrag abgezogen. Dieser richtet sich nach den variablen Kosten des Z2000 und wird jährlich nach Beschluss des Rechnungsabschlusses für jeden Veranstaltungssaal neu berechnet. Der Selbstkostenbeitrag ist in der Anlage A festgelegt.

Die Förderungswerber haben sich schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien anzuerkennen.

Die Ansuchen sind zu begründen.

4. Nachweis der Verwendung

Die Förderungswerber sind verpflichtet, den Förderungsbetrag ausschließlich zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden und über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung zu berichten. Sie haben zum Zweck der Überprüfung der Stadtgemeinde alle verlangten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

a) Basisförderungen für Förderungsnehmer

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen ist im Nachhinein nachzuweisen. Originalbelege der Einnahmen und Ausgabenpositionen sind nur beizubringen, wenn dies von der Stadtgemeinde gesondert verlangt wird.

b) Projektförderungen

Die zweckgemäße Verwendung ist der Stadtgemeinde Stockerau mittels Projektbericht und Projektabrechnung (Einnahmen/ Ausgabenrechnung) unter Beigabe der Belege bis längstens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Bei Projektförderungen unter € 500,00 sind Projektabrechnung und Belege nur auf gesondertes Verlangen der Stadtgemeinde vorzulegen.

Wird ein Vorhaben durch die Übernahme einer Ausfallhaftung gefördert, hat der Förderungswerber bei Inanspruchnahme der Ausfallhaftung bis längstens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens eine genaue Abrechnung vorzulegen. Die endgültige Höhe der Förderung wird aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung der Abrechnung festgesetzt.

c) Förderungen in Verbindung mit Veranstaltungen im Z2000

Die Förderungswerber sind verpflichtet, den im Ansuchen angegebenen gemeinnützigen, mildtätigen bzw. kirchlich-religiösen Zweck nachzuweisen und gegebenenfalls die Zahlungsbelege der Stadtgemeinde vorzulegen.

Die Stadtgemeinde Stockerau ist berechtigt, sich weitere Unterlagen vorlegen zu lassen.

5. Widerruf einer Förderung

Eine Förderung ist zu widerrufen,

- wenn im Ansuchen wesentlich unrichtige Angaben gemacht wurden,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wurde,
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde,
- die bei der Gewährung erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden,
- wenn der, nach Abzug der gewährten Förderung, offene Rechnungsbetrag nicht fristgerecht (bzw. trotz Mahnung) eingezahlt wurde.

Widerrufene Förderungen sind innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

6. Schlussbestimmungen

Die geförderten Förderungnehmer sind bei der Stadtgemeinde Stockerau evident zu halten. Die Förderungnehmer haben zu diesem Zweck den Namen und die Anschrift des vertretungsbefugten Funktionärs, jeden Wechsel in der Person desselben und die Kontonummer, auf die Förderungen einzuzahlen sind, bekannt zu geben.

Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Alle mit der Durchführung einer Förderung verbundenen Kosten oder Gebühren hat der Förderungswerber zu tragen. Ein Anspruch auf Auszahlung der gewährten Förderungsmittel innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Diese Richtlinien treten mit 01.07.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat



Mag. (FH) Andrea Völkl
Bürgermeisterin



Stadtgemeinde **STOCKERAU**

A-2000 Stockerau, Rathausplatz 1

Tel. +43(0)2266 695, Fax +43(0)2266 695 1250

www.stockerau.at | stadtgemeinde@stockerau.gv.at

ANLAGE A

zu den Richtlinien der Stadtgemeinde Stockerau
über die Vergabe von Subventionen (Kultur)

Die Höhe des Selbstkostenbetrages für das Veranstaltungszentrum Z2000, gemäß Punkt 3. c), wird wie folgt festgelegt:

pro Veranstaltungstag:	für den Stadtsaal	€ 774,--
	Stadtsaal Probenstag (30%)	€ 232,--
	für den Lenusaal	€ 167,--
	für das Scheidl-, Frotzler- und Kühlzimmer je	€ 38,--

Basis: Rechnungsabschluss 2023

Gültigkeitsdatum: 01.05.2024

Stockerau, 18.04.2024

Mag. (FH) Andrea Völkl
Bürgermeisterin

